

schied vom Münchner Hof ausgerichtet. Sie sollten ihre Gestaltungsmöglichkeiten anderswo finden. Nachdem sich eine Prinzessin dem transhöfischen Heiratsmarkt durch ihr Noviziat entzogen hatte, wurde in die Erziehungsinstruktionen die Warnung aufgenommen, die Prinzessinnen nicht in der „manier“ zu erziehen, „als wan Sye Closterfrauen weren“ (S. 162). So überragend groß die Rolle katholischer Frömmigkeit in den Erziehungsinstruktionen auch ist – weitere Verluste ans Kloster waren nicht erwünscht. Eine bayerische Madame Pompadour, viertens, hat es nicht gegeben. Doch gelang es allen Mätressen des Untersuchungszeitraums, „einen eigenen Einfluss geltend zu machen“ (S. 299).

Kägler hat sich bestens in die mittlerweile reichhaltige Hofforschung eingelese. Von jenem Reichsverbund, dem Kurbayern angehörte, hat sie freilich eigenartige Vorstellungen. Dass der Westfälische Frieden „die staatliche Souveränität“ über die Territorien gebracht habe, das Reich seitdem „als eine undurchsichtige politische Gemengelage“ vor sich hin „vegetierte“ (S. 230): Das entspricht nun wirklich nicht dem Forschungsstand! Alles in allem hat die Autorin aber eine deutlich überdurchschnittliche Doktorarbeit vorgelegt, deren Wert weniger in einigen griffigen Zentralthesen denn in ihrem Facettenreichtum besteht: in vielen fleißig zusammengetragenen interessanten Einzelbeobachtungen. Die Erforschung des Münchner Hoflebens hat damit einen Sprung nach vorn gemacht.

---

*Matthias Bähr*, Die Sprache der Zeugen. Argumentationsstrategien bäuerlicher Gemeinden vor dem Reichskammergericht (1693–1806). (Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven, Bd. 26.) Konstanz/München, UVK Verlagsgesellschaft 2012. 316 S., € 39,-. // DOI 10.1515/hzhz-2014-0169

---

André Holenstein, Bern

Diese Münsteraner Dissertation nutzt diverse Forschungskonzepte zur Geschichte der Frühen Neuzeit aus den vergangenen Jahrzehnten: die Forschung zu ländlichen Protest- und Widerstandsbewegungen gegen Herrschaft, die Forschung zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich und dabei insbesondere die Hypothese der zunehmenden „Verrechtlichung sozialer Konflikte“ (W. Schulze) seit dem 16. Jahrhundert und – als jüngste Tradition – die mit dem sogenannten „linguistic turn“ gestiegene Sensibilität für die sprachliche Konstitution von Wirklichkeit. Die Akten zu drei Untertanenprozessen vor dem Reichskammergericht aus dem späten 17. und 18. Jahrhun-

dert liefern hier die Basis für die Analyse der Frage, welche „Argumentationsstrategien“ ländliche Gemeinden einsetzten, „um sich gegenüber den am *ius commune* geschulten Juristen ins Recht zu setzen“ (S. 12). Es interessiert die Frage, welche von Prozessparteien ländlicher Untertanen vorgebrachten Argumente vor Gericht „anschlussfähig“ waren und welche ins Leere liefen. Allerdings – so eine wichtige heuristische Präzisierung und Einschränkung – wollte der Vf. nicht untersuchen, wie die Streitgegenstände vor dem Gericht in Wetzlar verhandelt wurden. Vielmehr konzentriert sich die Analyse auf die Auswertung von Zeugenverhören, die die Prozesssyndikate der Untertanen im Hinblick auf das Verfahren vor dem Reichskammergericht durchführen ließen. Wenn auch diese Befragungen aufgrund der häufigen Befangenheit der Zeugen vielfach keine Grundlage für einen belastbaren Zeugenbeweis und für ein günstiges Gerichtsurteil hätten liefern können, so seien sie für die Untertanen gleichwohl – dies eine der wichtigsten Thesen der Studie – ein wichtiges Instrument des Streitaustrags gegen ihre Herrschaft gewesen. Die Untertanen hätten Kameralprozesse nämlich nicht so sehr mit dem Ziel angestrengt, ein günstiges autoritatives Urteil des höchsten Reichsgerichts zu erwirken, dessen allfällige Vollstreckung ohnehin fraglich gewesen wäre. Vielmehr habe die Klageerhebung beim Reichskammergericht den Untertanen die Möglichkeit eröffnet, den weiteren Gang der Konfliktlösung vor Ort zu beeinflussen. In diesem Sinne dienten die von den Gemeinden bzw. Untertanen veranlassten Zeugenverhöre dazu, aus Wetzlar Mandate und Zwischenurteile zu erwirken, die die Machtverhältnisse vor Ort zugunsten der Gemeinden beeinflussen sollten. Die Bedeutung dieser beweisrechtlich ohnehin wenig aussagekräftigen und belastbaren Zeugenbefragungen lag somit darin, dem Gericht in Wetzlar eine aus der Sicht der Untertanen authentische Schilderung der strittigen Verhältnisse und des Konfliktgeschehens vor Ort mitzuteilen und die vermittelnde Intervention des Gerichts zu bewirken. In ihrer Argumentationsstrategie bemühten sich die Untertanen darum, sich als gehorsame Untertanen darzustellen, die sich dem Rechtsweg unterwarfen, während sie die Herrschaft bzw. deren Amtsleute als Akteure präsentierten, die ihre Interessen mit Gewalt durchsetzten. Die Interessen und Rechtsstandpunkte der Untertanen untermauerten die befragten Zeugen hauptsächlich mit dem Verweis auf korporative Freiheiten der Gemeinde sowie mit der Leitidee der „gerechten Nahrung“, die die Untertanen jeweils durch Maßnahmen der Herrschaft gefährdet sahen.

---

*Joachim Brüser*, Herzog Karl Alexander von Württemberg und die Landschaft (1733 bis 1737). Katholische Konfession, Kaisertreue und Absolutismus. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Rh.B: Forschungen, Bd. 180.) Stuttgart, Kohlhammer 2010. XLVIII, 272 S., € 28,-. // DOI 10.1515/hzhz-2014-0170

---

Bernd Wunder, Konstanz

Karl Alexander von Württemberg ist in der Historie als Herzog von Jud Süß bekannt. Für Württemberg stellt seine kurze Regierungszeit einerseits einen weiteren, gescheiterten Versuch der Durchsetzung des Absolutismus im Landes dar, andererseits den Beginn der Herrschaft katholischer Herzöge in diesem erzprotestantischen Lande und außenpolitisch erstmals seit der Reformation seine Eingliederung in die österreichische Partei im Reich. Über Karl Alexander sind jetzt mehrere Biographien fast gleichzeitig erschienen. Nach der umfangreichen Darstellung des Landeshistorikers und Archivars Paul Sauer (Ein kaiserlicher General auf dem württembergischen Thron..., 2006) liegt nun mit der hier zu rezensierenden Tübinger Dissertation eine zweite Biographie vor.

Der Verfasser geht im Gegensatz zu Sauer nicht chronologisch, sondern systematisch vor. Im Mittelpunkt steht bei ihm der Konflikt zwischen Landschaft und Herzog, der an Hand der Politikfelder Finanzen, Wirtschaft, Militär und Äußeres, Kirchen, Kunst und Kultur und Verfassungsfragen behandelt wird. Der Konflikt endet durch den plötzlichen Tod der Herzogs mit dem Sieg der Landschaft. Weder die Gleichstellung des Katholizismus mit der Landeskongregation noch die Aufhebung des Steuerbewilligungsrechtes der Landschaft hatte der Herzog erreicht.

Auffallend ist, dass eine Arbeit, deren Kern die Finanz- und Wirtschaftspolitik ist, ohne jede statistische Tabelle auskommt, obwohl K. O. Müller dazu 1932 eine gediegene Vorarbeit geleistet hat. Auch das Personal der beiden Konfliktparteien wird allenfalls mit Namen erwähnt. Der Verfasser wertet primär die herzoglichen Reskripte aus, d. h. die Ergebnisse politischen Handelns und nicht dessen Entstehung, Alternativen oder eine vergleichende Einordnung von Entscheidungen. Und dies obwohl, wie der Verfasser angibt, Protokolle z. B. des neu gegründeten Kommerzienrates (S. 132 Anm. 9) oder des ebenso neu installierten Konferenzministeriums (S. 209 f.) vorliegen. Der Verfasser übernimmt zumeist die pauschalen Urteile der Literatur, so wenn er den Verzicht des Herzogs auf höfischen Prunk mit dem – als Zitat übernommenen – Urteil begründet, sein Ziel sei gewesen, „Wohlstand und Wirt-